

7.2. Fachärztliche Heilbehandlung und Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

In einer Reihe von Fällen tragen Krankheiten zur Begehung von Strafrechtsverletzungen bei. Zum Teil wird hierdurch die Zurechnungsfähigkeit vermindert oder ausgeschlossen. Im Interesse der Vorbeugung weiterer Rechtsverletzungen und des Schutzes der Gesellschaft und der Rechte und Interessen der Bürger räumt das Strafrecht den staatlichen Gerichten das Recht ein, den Verurteilten zu verpflichten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, oder ihn in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen (vgl. § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 27, § 33 Abs. 4 Ziff. 5, § 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB).

7.2.1. Die Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen

7.2.1.1. Zweck der Verpflichtung

Die vom Gericht ausgesprochene Verpflichtung des Straftäters, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§ 27, § 33 Abs. 4 Ziff. 5, § 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB), ist *keine* Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern eine spezifische Maßnahme zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen. Sie ist jedoch untrennbar mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers verbunden.

Mit ihr wird der Verurteilte *im Zusammenhang mit einer Bestrafung* in rechtlich verbindlicher Weise verpflichtet, sich fachärztlich behandeln zu lassen. Entzieht er sich dieser Verpflichtung, kann das staatliche Sanktionen zur Folge haben, so den Widerruf der Bewährungszeit bei der Verurteilung auf Bewährung oder bei der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 35 Abs. 4 Ziff. 5, § 45 Abs. 6 Ziff. 2 StGB). Bei erneuter Straffälligkeit kann es als straf erschwerender Umstand berücksichtigt werden (§ 27 Abs. 2 StGB).

Diese Verpflichtung trägt der Tatsache Rechnung, daß — ohne daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist — ein gewisser Teil der Straftaten von Krankheitserscheinungen bei den Tätern mit bestimmt und bedingt sein kann. Dabei handelt es sich in der Regel um psychische Leiden, die ein gesellschaftsgemäßes Verhalten erschweren. In Betracht kommen aber auch physische Mängel, z. B. Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Sprachfehler, die sich häufig in Form von Selbstunsicherheit, Kontaktstörungen, Hemmungen usw. psychisch auswirken und möglicherweise die Entscheidung zur Straftat mit beeinflußt haben.

Die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung soll dem Straftäter helfen, „sich mit Unterstützung des Arztes von krankhaften Einflüssen frei zu machen bzw. diese so weit zu paralysieren, daß ein gesellschaftsgemäßes Verhal-